

**INHALTSVERZEICHNIS**

[1. HAUSHALTSVERFAHREN 2](#_Toc175120242)

[1.1. Finanzrahmen 2021–2027 2](#_Toc175120243)

[1.2. Haushaltsplanentwurf 2023, Berichtigungsschreiben 1/2023 und Annahme des Haushaltsplans 2023 3](#_Toc175120244)

[2. AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS 2023 FÜR EGFL UND ELER 4](#_Toc175120245)

[2.1. Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) 4](#_Toc175120246)

[2.1.1. Monatliche Zahlungen 4](#_Toc175120247)

[2.1.2. Kürzungen der monatlichen Zahlungen 5](#_Toc175120248)

[2.1.3. Ausgaben im Rahmen der direkten Mittelverwaltung der Kommission 5](#_Toc175120249)

[2.2. Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) 6](#_Toc175120250)

[2.2.1. Zahlungen 7](#_Toc175120251)

[2.2.2. Zahlungskürzungen 7](#_Toc175120252)

[2.2.3. Ausgaben im Rahmen der direkten Mittelverwaltung durch die Kommission 7](#_Toc175120253)

[3. INANSPRUCHNAHME DER EGFL- UND ELER-HAUSHALTSMITTEL 9](#_Toc175120254)

[3.1. Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) 9](#_Toc175120255)

[3.2. Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) 9](#_Toc175120256)

[4. KONTROLLMAẞNAHMEN 12](#_Toc175120257)

[4.1. Einleitung 12](#_Toc175120258)

[4.2. Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (IVKS) 12](#_Toc175120259)

[4.3. Anwendung von Titel V Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Titel IV Kapitel III der Verordnung (EU) 2021/2116 (Prüfung von Geschäftsvorgängen) 13](#_Toc175120260)

[5. RECHNUNGSABSCHLUSS 13](#_Toc175120261)

[5.1. Konformitätsabschluss 13](#_Toc175120262)

[5.2. Rechnungsabschluss 15](#_Toc175120263)

[5.3. Beim Gerichtshof der Europäischen Union gegen Abschlussbeschlüsse eingelegte Beschwerden 15](#_Toc175120264)

[6. BEZIEHUNGEN ZUM PARLAMENT UND ZUM EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOF 16](#_Toc175120265)

[6.1. Beziehungen zum Parlament 16](#_Toc175120266)

[6.2. Beziehungen zum Europäischen Rechnungshof 16](#_Toc175120267)

1. HAUSHALTSVERFAHREN

Mit der reformierten GAP für den Zeitraum 2023–2027 wurde ein strategischer Ansatz eingeführt sowie ein neues Umsetzungsmodell, das sich auf Leistung und Ergebnisse konzentriert. Die beiden bestehenden Fonds – der Europäische Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) – wurden mit der neuen GAP unter dem gemeinsamen Dach der GAP-Strategiepläne konsolidiert, die die Finanzierung der Einkommensstützung, der Entwicklung des ländlichen Raums und der Unterstützung bestimmter Sektoren abdecken. 2023 war das erste Jahr der Durchführung der GAP-Strategiepläne.

1.1. Finanzrahmen 2021–2027

Die Ausgaben der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) werden innerhalb des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) für die Jahre 2021–2027 finanziert, der mit der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates[[1]](#footnote-2) festgelegt wurde. Die GAP-Ausgaben fallen unter die für die Rubrik 3 – Natürliche Ressourcen und Umwelt – festgelegte Obergrenze. Innerhalb dieser Gesamtobergrenze wurde eine spezifische Teilobergrenze für marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen festgelegt, die aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanziert werden.

Infolge der Übertragung bestimmter Beträge von den Direktzahlungen auf die aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanzierte Entwicklung des ländlichen Raums sowie der Übertragung von der Entwicklung des ländlichen Raums auf Direktzahlungen wurde die Teilobergrenze des EGFL angepasst. Darüber hinaus wurden gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates[[2]](#footnote-3) im Rahmen der Halbzeitüberprüfung des MFR im Jahr 2024 einige Anpassungen vorgenommen. Auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2021/128 der Kommission[[3]](#footnote-4), in der der für die EGFL-Ausgaben verfügbare Nettosaldo festgelegt ist, lauten die in der Rubrik 3 des mehrjährigen Finanzrahmens (2021–2027) enthaltenen GAP-Beträge daher wie folgt:

Tabelle 1 *(in Mio. EUR; jeweilige Preise)*

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Rubrik 3\*** | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 |
| **Insgesamt** | **55 713,00** | **53 365,90** | **53 626,90** | **53 757,90** | **53 890,90** | **54 021,90** | **54 155,90** |
| davon: |  |  |  |  |  |  |  |
| - marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen, a, b, c, d | **40 368,00** | **40 638,20** | **40 692,20** | **40 602,10** | **40 528,90** | **40 541,20** | **40 495,80** |
| - Entwicklung des ländlichen Raums a, b, c | **15 345,00** | **12 727,70** | **12 934,70** | **13 155,80** | **13 226,00** | **13 331,70** | **13 505,10** |
| **Externe zweckgebundene Einnahmen** | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 |
| NGEU, e | **2 387,70** | **5 682,80** |  |  |  |  |  |
| \* Natürliche Ressourcen und Umwelt im Zusammenhang mit der GAP | | | | | | | |
| a) Nach jährlichen Übertragungen vom EGFL auf den ELER für die Haushaltsjahre 2021–2023 in Höhe von insgesamt 3 463,1 Mio. EUR auf der Grundlage von Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und für die Haushaltsjahre 2024–2027 in Höhe von insgesamt 7 123,8 Mio. EUR auf der Grundlage von Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 103 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115.  b) Nach jährlichen Übertragungen vom ELER auf den EGFL für die Haushaltsjahre 2021–2023 in Höhe von insgesamt 1 633,4 Mio. EUR auf der Grundlage von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und für die Haushaltsjahre 2024–2027 in Höhe von insgesamt 2 360,9 Mio. EUR auf der Grundlage von Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 103 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115.  c) Nach jährlichen Übertragungen vom EGFL auf den ELER für die Haushaltsjahre 2021–2023 in Höhe von insgesamt 171,9 Mio. EUR auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und für die Haushaltsjahre 2024–2027 in Höhe von insgesamt 20 Mio. EUR auf der Grundlage von Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115.  d) Nach einer Kürzung um insgesamt 440 Mio. EUR für den Zeitraum 2025–2027 nach der Halbzeitüberprüfung des MFR.  e) Artikel 58 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. | | | | | | | |

1.2. Haushaltsplanentwurf 2023, Berichtigungsschreiben 1/2023 und Annahme des Haushaltsplans 2023

Der ursprüngliche Haushaltsplanentwurf 2023 wurde von der Kommission angenommen und der Haushaltsbehörde am 1. Juli 2022 vorgelegt. Der Rat legte seinen Standpunkt zum Haushaltsplanentwurf 2023 am 6. September 2022 fest. Die Kommission hat das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2023 zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union am 5. Oktober 2022 vorgelegt, und das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt am 19. Oktober 2022 festgelegt.

Der Präsident des Rates hat den Vermittlungsausschuss am 24. Oktober 2022 einberufen. Der Vermittlungsausschuss einigte sich auf einen gemeinsamen Entwurf, der am 22. November 2022 vom Rat und am 23. November 2022 vom Parlament genehmigt wurde.

Für den EGFL waren im Haushaltsplan insgesamt Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 40 692,2 Mio. EUR und Mittel für Zahlungen in Höhe von 40 698,2 Mio. EUR vorgesehen.

Für den ELER waren im Haushaltsplan insgesamt Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 12 934,7 Mio. EUR und Mittel für Zahlungen in Höhe von 15 087,2 Mio. EUR vorgesehen.

Weitere Einzelheiten zu den Beträgen im Zusammenhang mit dem Haushaltsplanentwurf 2023 der Kommission sowie die Standpunkte des Rates und des Europäischen Parlaments, das Berichtigungsschreiben und der genehmigte Haushaltsplan sind in Anhang 1 enthalten.

Bei Aufstellung des Haushaltsplans 2023 wurde der Betrag der erwarteten zweckgebundenen Einnahmen im Laufe des Haushaltsjahres 2023 für den EGFL auf 632 Mio. EUR und für den ELER auf 50 Mio. EUR geschätzt.

Die geschätzten zweckgebundenen Einnahmen des EGFL wurden für den Finanzierungsbedarf der Basisprämienregelung berücksichtigt, als die Haushaltsbehörde den Haushaltsplan 2023 annahm. Einzelheiten zur Auszahlung, Verwendung und möglichen Übertragung der zweckgebundenen Einnahmen sind den Anhängen 2 und 3 zu entnehmen.

2. AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS 2023 FÜR EGFL UND ELER

2.1. Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)

Gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116[[4]](#footnote-5) „leistet die Kommission die monatlichen Zahlungen für die Ausgaben, die die zugelassenen Zahlstellen der Mitgliedstaaten im Laufe des Referenzmonats getätigt haben“. Die monatlichen Zahlungen werden dem Mitgliedstaat spätestens am dritten Arbeitstag des zweiten Monats überwiesen, der auf den Monat folgt, in dem die Ausgaben getätigt wurden.

Bei den monatlichen Zahlungen handelt es sich um eine Rückerstattung der Nettoausgaben (nach Abzug der Einnahmen), die bereits angefallen sind. Sie erfolgen auf der Grundlage der monatlichen Ausgabenerklärungen der Mitgliedstaaten.[[5]](#footnote-6) Die monatliche buchmäßige Erfassung der Ausgaben und Einnahmen unterliegt Überprüfungen und Berichtigungen auf der Basis dieser Erklärungen. Zudem werden diese Zahlungen nach den Prüfungen der Kommission im Rahmen des Rechnungsabschlussverfahrens endgültig.

Die von den Mitgliedstaaten vom 16. Oktober 2022 bis zum 15. Oktober 2023 getätigten Zahlungen unterliegen der Regelung der monatlichen Zahlungen.

Für das gesamte Haushaltsjahr beliefen sich die beschlossenen monatlichen Zahlungen auf insgesamt 40 835,0 Mio. EUR. Unter Berücksichtigung der wiedereingezogenen Beträge aus Rechnungsabschlussbeschlüssen belief sich der tatsächlich an die Mitgliedstaaten ausgezahlte Betrag insgesamt auf 40 349,6 Mio. EUR.

2.1.1. Monatliche Zahlungen

Die Kommission nahm für jeden der zwölf Zeiträume des Haushaltsjahres einen Zahlungsbeschluss an. Darüber hinaus erging im Dezember ein weiterer Beschluss zur Anpassung der zulasten des Haushaltsjahres zu verbuchenden Gesamtausgaben.

Weitere Einzelheiten in Anhang 4.

2.1.2. Kürzungen der monatlichen Zahlungen

Im Jahr 2023 wurden die monatlichen Zahlungen an die Mitgliedstaaten um einen Nettobetrag von 16,9 Mio. EUR gekürzt. Für einige aus dem EGFL finanzierte Maßnahmen sind in den Sektorverordnungen finanzielle Obergrenzen festgelegt. Ausgaben, die diese Obergrenzen überschreiten, gelten als „nicht förderfähige Ausgaben“ und führen zu Kürzungen der monatlichen Zahlungen.

2.1.3. Ausgaben im Rahmen der direkten Mittelverwaltung der Kommission

Die Kommission leistet für bestimmte Maßnahmen Zahlungen im Rahmen der direkten Mittelverwaltung. Diese beziehen sich hauptsächlich auf operative technische Hilfe und Absatzförderungsmaßnahmen. Einzelheiten sind den Tabellen 2 und 3 zu entnehmen. Einzelheiten zu den von der Europäischen Kommission im Haushaltsjahr 2023 im Rahmen der direkten Mittelverwaltung ausgeführten Mitteln für operative und Verwaltungsausgaben sind den Anhängen 5 und 6 zu entnehmen.

Tabelle 2 *(in EUR; jeweilige Preise)*



Tabelle 3 *(in EUR; jeweilige Preise)*



2.2. Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)

Gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) 2021/2116[[6]](#footnote-7) zahlt die Kommission dem Mitgliedstaat nach dem Durchführungsbeschluss zur Genehmigung des GAP-Strategieplans einen ersten Vorschuss für die gesamte Laufzeit des GAP-Strategieplans. Gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2021/2116 werden für jeden GAP-Strategieplan Zwischenzahlungen geleistet, um die von den zugelassenen Zahlstellen für die Umsetzung der GAP-Strategiepläne getätigten Ausgaben zu erstatten.

In Bezug auf den Abschluss von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 genehmigt wurden, ist in Artikel 34 der genannten Verordnung festgelegt, dass der kumulierte Betrag des Vorschusses und der Zwischenzahlungen 95 % der Beteiligung des ELER an jedem Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums nicht überschreiten darf. Die Kommission leistet die Zwischenzahlungen vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung der Verringerungen bzw. Aussetzungen, die aufgrund des Artikels 41 der genannten Verordnung angewendet werden, um die von den zugelassenen Zahlstellen für die Durchführung der Maßnahmen getätigten Ausgaben zu erstatten.

Gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 wird der Restbetrag von der Kommission vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel nach Eingang des letzten jährlichen Durchführungsberichts über die Umsetzung eines Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums auf der Grundlage des geltenden Finanzierungsplans, der Jahresrechnungen des letzten Durchführungsjahres des betreffenden Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums und des entsprechenden Rechnungsabschlussbeschlusses gezahlt.

2.2.1. Zahlungen

Die Kommission zahlt Erstattungen für jede vierteljährliche Ausgabenerklärung des Haushaltsjahres.

Weitere Einzelheiten in Anhang 7.

2.2.2. Zahlungskürzungen

Basierend auf den vierteljährlichen Ausgabenerklärungen 2023 wurden die Zahlungen an die Mitgliedstaaten im Jahr 2023 um einen Nettobetrag von 152,7 Mio. EUR gekürzt. Für aus dem ELER finanzierte Maßnahmen sind in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften finanzielle Obergrenzen festgelegt. Ausgaben, die diese Obergrenzen überschreiten, gelten als „nicht förderfähige Ausgaben“ und führen zu Kürzungen der Zahlungen.

2.2.3. Ausgaben im Rahmen der direkten Mittelverwaltung durch die Kommission

Für bestimmte Maßnahmen und Aktionen, hauptsächlich im Zusammenhang mit operativer technischer Hilfe, leistet die Kommission Zahlungen im Rahmen der direkten Mittelverwaltung. Einzelheiten zu den von der Kommission im Haushaltsjahr 2023 im Rahmen der direkten Mittelverwaltung ausgeführten Mitteln für operative Ausgaben sind den Tabellen 4 und 5 sowie den Anhängen 5 und 6 zu entnehmen.

Tabelle 4 *(in EUR; jeweilige Preise)*



Tabelle 5 *(in EUR; jeweilige Preise)*



3. INANSPRUCHNAHME DER EGFL- UND ELER-HAUSHALTSMITTEL

3.1. Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)

Die ausgeführten EGFL-Mittel beliefen sich auf 41 133,6 Mio. EUR.[[7]](#footnote-8) Diese Ausgaben wurden aus den ursprünglichen Mittelansätzen und unter Verwendung zweckgebundener Einnahmen des EGFL finanziert. Von den zweckgebundenen Einnahmen des EGFL aus dem Jahr 2023 in Höhe von 623,9 Mio. EUR wurden 283,6 Mio. EUR verwendet, um den Bedarf an Mitteln für Zahlungen zu decken.

Die im Rahmen von Kapitel 08 01 Artikel 08 01 01 gebundenen EGFL-Mittel für die administrative Unterstützung beliefen sich auf 4,3 Mio. EUR.

Im Rahmen von Kapitel 08 02 beliefen sich die Gesamtausgaben des EGFL für marktbezogene Interventionen innerhalb der GAP-Pläne (Haushaltsartikel 08 02 02) und außerhalb der GAP-Pläne (Haushaltsartikel 08 02 03) auf 2 674 Mio. EUR. Direktzahlungen im Haushaltsjahr 2023 wurden außerhalb der GAP-Pläne (Haushaltsartikel 08 02 05) gemäß den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 getätigt. Die entsprechenden Ausgaben beliefen sich auf 38 161,7 Mio. EUR. Darüber hinaus wurden 134,5 Mio. EUR aus der Agrarreserve zur Finanzierung verschiedener außergewöhnlicher Stützungsmaßnahmen verwendet. Schließlich wurden 159,1 Mio. EUR im Rahmen der Artikel 08 02 06 (Allgemeine operative Unterstützung, Koordinierung und Prüfung) und 08 02 99 (Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten) gebunden.

Der Minderverbrauch beim EGFL belief sich auf 341,3 Mio. EUR an zweckgebundenen Einnahmen, die auf das Jahr 2024 übertragen wurden. Zudem wurden Mittel aus der Agrarreserve in Höhe von 315,5 Mio. EUR nicht verwendet. Dies lag in der späten Veröffentlichung des zweiten und dritten Unterstützungspakets im Jahr 2023 begründet. Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/2116 wurde der gesamte Betrag auf die Agrarreserve 2024 übertragen, um die verbleibenden Ausgaben im Zusammenhang mit den außergewöhnlichen Maßnahmen 2023 zu finanzieren.

Einzelheiten zur Ausführung des Haushaltsplans nach einzelnen Politikbereichen sowie zur Verwendung der zweckgebundenen Einnahmen sind Anhang 8, Anhang 9, Anhang 10, Anhang 11 und Anhang 12 zu entnehmen.

3.2. Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)

Für den ELER beliefen sich die ausgeführten Mittel für Verpflichtungen auf 12 953,5 Mio. EUR (Anhang 13). Diese Verpflichtungen wurden aus den gebilligten ursprünglichen Mittelansätzen und unter Verwendung der internen zweckgebundenen Einnahmen des ELER finanziert.

Im Rahmen von Kapitel 08 01 beliefen sich die gebundenen ELER-Mittel für die administrative Unterstützung des Programms auf 2,2 Mio. EUR.

Im Rahmen von Kapitel 08 03 ergaben sich neben den gebundenen Mitteln für die Ausführung von Interventionskategorien im Rahmen der GAP-Strategiepläne (12 904,4 Mio. EUR) folgende Beträge:

* Gebundener Betrag in Höhe von 28,1 Mio. EUR für operative technische Hilfe
* Gebundener Betrag in Höhe von 18,8 Mio. EUR für Rückzahlungen im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in den vorangegangenen Zeiträumen (vor 2023)

Ausschöpfungsquote des ELER 2014–2022 und des ELER 2023–2027 nach Mitgliedstaat (Abbildungen 1a–d):









Einzelheiten zur Ausführung des Haushaltsplans nach Mitgliedstaat und nach einzelnen Politikbereichen sowie zur Verwendung der zweckgebundenen Einnahmen sind den Anhängen 14 bis 18 zu entnehmen.

4. KONTROLLMAẞNAHMEN

4.1. Einleitung

In Übereinstimmung mit den EU-Rechtsvorschriften und wie in den Vorjahren wurden die Agrarausgaben des Jahres 2023 einem umfassenden System von Kontrollmaßnahmen unterzogen.

Die Kontrollen werden von den Zahlstellen oder von beauftragten Einrichtungen durchgeführt, die unter ihrer Aufsicht tätig sind. Wenn bei den Kontrollen ein Verstoß gegen die EU-Vorschriften festgestellt wird, werden wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Sanktionen verhängt. Darüber hinaus müssen bei den meisten Regelungen, die nicht dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem unterliegen, zusätzlich zu den Primär- und Sekundärkontrollen auch Ex-post-Kontrollen durchgeführt werden.

4.2. Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (IVKS)

Die Vorschriften für das IVKS sind in der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, der Verordnung (EU) 2021/2116, der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission[[8]](#footnote-9) und in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission[[9]](#footnote-10) enthalten.

Der jährliche Tätigkeitsbericht der GD AGRI[[10]](#footnote-11) für das Jahr 2023 enthält in Anhang 7, Teil 1, Ebene 2 (Seite 122) detaillierte Informationen über die Ausgaben im Rahmen des IVKS: Detaillierte Systeme für Kontrollen vor Zahlungen und abschreckende Sanktionen. Die einschlägigen Komponenten des IVKS sind auch auf die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums anwendbar, die sich auf die Fläche oder die Zahl der Tiere beziehen. Diese Maßnahmen betreffen unter anderem Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen, benachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen sowie die Aufforstung von landwirtschaftlichen Flächen.

4.3. Anwendung von Titel V Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Titel IV Kapitel III der Verordnung (EU) 2021/2116 (Prüfung von Geschäftsvorgängen)

Im Jahr 2023 galt das Kontrollsystem der Prüfung von Geschäftsvorgängen gemäß Titel V Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Titel IV Kapitel III der Verordnung (EU) 2021/2116. Dabei handelte es sich um ein System von Ex-post-Kontrollen, das die oben beschriebenen sektoralen Kontrollsysteme ergänzte.

Im Jahr 2023 schlossen die Kontrollbehörden der Mitgliedstaaten Kontrollen in Bezug auf Vorhaben ab, für die im Haushaltsjahr 2021 Zahlungen geleistet wurden. Aus den Jahresberichten für den jeweiligen Prüfungszeitraum (Juli 2022 bis Juni 2023) geht hervor, dass die Mitgliedstaaten am Ende des Prüfungsberichtszeitraums 86 % der geplanten Prüfungen abgeschlossen hatten. Die Quote an Unregelmäßigkeiten bei diesen abgeschlossenen Prüfungen beträgt 2,2 %.

5. RECHNUNGSABSCHLUSS

5.1. Konformitätsabschluss

Es ist in erster Linie Aufgabe der Mitgliedstaaten, durch ein System von Kontrollen und abschreckenden Sanktionen dafür zu sorgen, dass die Vorgänge ordnungsgemäß durchgeführt und abgewickelt werden. Wenn die Mitgliedstaaten dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wendet die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der EU Finanzkorrekturen an.

Der Konformitätsabschluss im Rahmen der im Haushaltsjahr 2023 geltenden GAP bezieht sich auf die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge. Damit sollen Ausgaben von der EU-Finanzierung ausgeschlossen werden, die nicht in Übereinstimmung mit den EU-Vorschriften getätigt worden sind.

Einzelheiten zu den im Jahr 2023 durchgeführten Prüfungen sind dem jährlichen Tätigkeitsbericht, Tabelle 2.1.1.2.2-9 (Seite 48), zu entnehmen.

Die im Jahr 2023 angenommenen Konformitätsabschlussbeschlüsse, einschließlich der Finanzkorrekturen in einer Reihe von Sektoren, sind im jährlichen Tätigkeitsbericht, Tabelle 2.1.1.3.1-1 (Seite 59), aufgeführt.

Zu den Abschlussbeschlüssen mit finanziellen Auswirkungen auf den Haushaltsplan 2023 gehörte auch der Vollzug einer Reihe von Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union zugunsten von Mitgliedstaaten. Somit beliefen sich die finanziellen Auswirkungen für die Fonds auf insgesamt 261,8 Mio. EUR zugunsten des EGFL und auf 124,4 Mio. EUR zugunsten des ELER.

* Beschluss (EU) 2022/2261 vom 11. November 2022 – Ad-hoc-Beschluss 70 mit einem beschlossenen Nettobetrag von 215,5 Mio. EUR zugunsten des EGFL und 55,2 Mio. EUR zugunsten des ELER.
* Beschluss (EU) 2022/2262 vom 11. November 2022 – Ad-hoc-Beschluss 70 UK mit finanziellen Auswirkungen in Höhe von 8,3 Mio. EUR zugunsten des EGFL und 8,5 Mio. EUR zugunsten des ELER.
* Beschluss (EU) 2023/1408 vom 3. Juli 2023 – Ad-hoc-Beschluss 71 mit finanziellen Auswirkungen in Höhe von 38,0 Mio. EUR zugunsten des EGFL und 60,7 Mio. EUR zugunsten des ELER.

Für den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2261 der Kommission und den Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1408 der Kommission hat die Kommission aufgrund der gemessen am Bruttoinlandsprodukt bestimmter Mitgliedstaaten relativ hohen Korrekturen auf Antrag der betroffenen Mitgliedstaaten beschlossen, dass die folgenden Korrekturen in drei gleich hohen Jahresraten gezahlt werden können.

Tabelle 6 *(in Mio. EUR; jeweilige Preise)*

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Nummer des Beschlusses** | **Mitgliedstaat** | **In Raten zu zahlender Betrag** | |
| **EGFL** | **ELER** |
| 70 | Rumänien | 54,4 | 19,7 |
| 71 | Litauen | 12,1 | 1,0 |

* Die Mitgliedstaaten haben am 15. Februar 2024 Informationen über Wiedereinziehungsfälle für das Haushaltsjahr 2023 übermittelt. Diese sind im jährlichen Tätigkeitsbericht, Tabelle Anhang 7 – 5.2-1 und 7 – 5.3-1, aufgeführt.

Die Mitgliedstaaten haben im Haushaltsjahr 2023 rund 357,7 Mio. EUR für den EGFL, den ELER und das befristete Instrument zur Entwicklung des ländlichen Raums (TRDI) wiedereingezogen. Der am Ende des Haushaltsjahres 2023 noch von den Begünstigten wiedereinzuziehende Betrag belief sich für alle Fonds auf 1 960,7 Mio. EUR. Die finanziellen Folgen der Nichtwiedereinziehung für Mitgliedstaaten bei EGFL-, ELER- und TRDI-Fällen, die sich daraus ergeben, dass die Wiedereinziehung nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren ab der Wiedereinziehungsaufforderung (bei neuen Fällen[[11]](#footnote-12)) oder ab der ersten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung (bei alten Fällen) beziehungsweise, wenn sie Gegenstand eines Verfahrens vor den nationalen Gerichten ist, nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren erfolgt ist, beliefen sich auf 83,6 Mio. EUR. Im Haushaltsjahr 2023 wurden für den EGFL, den ELER und das TRDI rund 18 Mio. EUR zu 100 % dem EU-Haushalt[[12]](#footnote-13) angelastet.

5.2. Rechnungsabschluss

Tabelle 7 enthält einen Überblick über die im Jahr 2023 erlassenen Rechnungsabschlussbeschlüsse. Die Finanzkorrekturen in Konformitätsabschlussbeschlüssen im Jahr 2023 sind in Anhang 18 aufgeführt.

Tabelle 7 *(in Mio. EUR; jeweilige Preise)*

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Fonds** | **Nummer des Beschlusses** | **Datum der Annahme** | **Haushaltsjahr** | **Ausgabenbetrag der Jahreserklärung** | **Betroffene Zahlstellen** |
| EGFL | Beschluss (EU) 2023/1037 | 24.5.2023 | 2022 | 40 731,25 | Alle ZS der Mitgliedstaaten |
| EGFL | Beschluss (EU) 2023/1039 | 24.5.2023 | 2022 | -(1,47) | 4 ZS des Vereinigten Königreichs |
| ELER | Beschluss (EU) 2023/1036 | 24.5.2023 | 2022 | 14 925,45 | Alle ZS der Mitgliedstaaten |
| ELER | Beschluss (EU) 2023/1038 | 24.5.2023 | 2022 | 475,19 | 4 ZS des Vereinigten Königreichs |

5.3. Beim Gerichtshof der Europäischen Union gegen Abschlussbeschlüsse eingelegte Beschwerden

Anhang 19 enthält eine Zusammenfassung der beim Gericht und beim Gerichtshof eingelegten Beschwerden.

6. BEZIEHUNGEN ZUM PARLAMENT UND ZUM EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOF

6.1. Beziehungen zum Parlament

Das Europäische Parlament (EP) bildet zusammen mit dem Rat die Haushaltsbehörde der EU. Damit ist es einer der wichtigsten Gesprächspartner der Kommission in Haushaltsfragen und damit auch in Bezug auf den EGFL und den ELER.

Drei Ausschüsse des EP sind an den Diskussionen und der Vorbereitung von Plenarsitzungen zu Fragen des Agrarhaushalts beteiligt. Bei diesen Ausschüssen handelt es sich um den Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, den Haushaltsausschuss und den Haushaltskontrollausschuss.

Seit 2014 legt der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung dem Haushaltskontrollausschuss eine Stellungnahme zum Entlastungsverfahren vor.

Der Haushaltskontrollausschuss kontrolliert die ordnungsgemäße Ausführung des Haushaltsplans und verfasst den Bericht, in dem er dem Parlament die Erteilung der Entlastung vorschlägt und Empfehlungen an die Kommission oder die Mitgliedstaaten richtet.

Das Europäische Parlament hat der Kommission am 11. April 2024 durch einen im Plenum angenommenen Parlamentsbeschluss Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023 erteilt.

6.2. Beziehungen zum Europäischen Rechnungshof

Der Europäische Rechnungshof (EuRH) ist der externe unabhängige Prüfer der Europäischen Union. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse und Schlussfolgerungen des EuRH für das Haushaltsjahr 2023 ist im jährlichen Tätigkeitsbericht unter Punkt 2.2.2 (Seite 76) enthalten.

1. ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11. [↑](#footnote-ref-2)
2. ABl. L, 2024/765, 29.2.2024, *ELI:*[*http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj*](http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj). [↑](#footnote-ref-3)
3. ABl. L 40 vom 4.2.2021, S. 8. [↑](#footnote-ref-4)
4. ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187. [↑](#footnote-ref-5)
5. Die Mitgliedstaaten übermitteln diese monatlichen Ausgabenerklärungen am 7. des Monats N+1. [↑](#footnote-ref-6)
6. ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187. [↑](#footnote-ref-7)
7. Dieser Betrag enthält die Erstattung im Rahmen der Haushaltsdisziplin im Zusammenhang mit der Reserve für Krisen im Agrarsektor, die aus dem Haushaltsjahr 2022 übertragen wurde. [↑](#footnote-ref-8)
8. ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48. [↑](#footnote-ref-9)
9. ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69. [↑](#footnote-ref-10)
10. Die jährlichen Tätigkeitsberichte der GD AGRI sind abrufbar unter: <https://commission.europa.eu/publications/annual-activity-report-2023-agriculture-and-rural-development_en>. [↑](#footnote-ref-11)
11. Fälle von Unregelmäßigkeiten, für die die erste amtliche oder gerichtliche Feststellung nicht vor dem 16. Oktober 2014 getroffen wurde. Wurde die erste amtliche oder gerichtliche Feststellung vor diesem Datum getroffen, sind die Fälle als „alte Fälle“ einzustufen. [↑](#footnote-ref-12)
12. Fälle, die gemäß Artikel 54 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 für uneinziehbar erklärt wurden. [↑](#footnote-ref-13)